

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB)

der

THIMM Group GmbH + Co. KG
THIMM Verpackung GmbH + Co. KG
THIMM Verpackung Süd GmbH + Co. KG
THIMM Display GmbH + Co. KG
THIMM Display Service GmbH

(nachfolgend einheitlich: "THIMM")

§ 1

Geltungsbereich, Form

1. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen THIMM und Kunden von THIMM („Kunde“), die Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Auf Verbraucher (§ 13 BGB) finden diesen AVB keine Anwendung.

Diese AVB können im Internet unter www.thimm.com jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt und gespeichert werden.

2. Diese AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“ oder „Waren“), ohne Rücksicht darauf, ob THIMM die Waren selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass THIMM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
3. Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in den Auftragsbestätigungen von THIMM haben Vorrang vor diesen AVB.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. **Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.** Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2

Abwehrklausel

Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil und gelten nur insoweit, als diese Bedingungen diesen AVB nicht widersprechen und insoweit THIMM die Gültigkeit ausdrücklich bestätigt.

§ 3 Verhaltenskodex

THIMM hat den Anspruch, ein unabhängiges und verantwortungsvolles Familienunternehmen zu sein. THIMM verpflichtet sich daher zur Einhaltung eines Verhaltenskodex, der im Internet unter www.thimm.com jederzeit eingesehen und von dort ausgedruckt werden kann.

§ 4 Vertragsabschluss

1. Angebote von THIMM sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich eine Bindung bestätigt wird.
2. Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist THIMM berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 5 Werktagen nach seinem Zugang bei THIMM anzunehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
4. Werktage im Sinne dieser AVB sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage an dem beauftragten THIMM Standort.
5. Für Lieferungen verstehen sich die Größenangaben als Innen-Millimeter-Maße in der Reihenfolge Länge x Breite x Höhe. Ergänzend gelten die vom Verband der Wellpappen-Industrie e. V., Markgrafenstraße 19, 10969 Berlin, erarbeiteten technischen Richtlinien und Standards in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Diese werden auf Anforderung dem Kunden zur Verfügung gestellt.
6. THIMM ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden an Dritte abzutreten.
7. Der Kunde darf seine Forderungen nicht ohne vorherige Zustimmung von THIMM an Dritte abtreten. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt

§ 5 Zahlung

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise von THIMM, und zwar ab Lager, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. THIMM ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt THIMM spätestens mit der Auftragsbestätigung
3. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Schriftform.
4. Für den Zahlungsverzug des Kunden, die Verzugszinsen und etwaigen weiteren bei THIMM durch den Verzug des Kunden entstehenden Schaden gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung im Verzug, ist THIMM
 - a) bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeiträge einschließlich Verzugszinsen zu keiner weiteren Lieferung aus der Lieferbeziehung verpflichtet und

- b) nach eigener Wahl zum Rücktritt aus geschlossenen Verträgen oder zur Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung berechtigt, wenn der Kunde nicht binnen 10 Tagen nach Erhalt einer berechtigten Mahnung Zahlung geleistet hat und der Rücktritt zuvor angedroht worden ist.
6. Beim Versendungskauf (§ 6 Abs. 1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern THIMM nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 2,50 EUR pro km zum Lieferort als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
7. Benötigte Werkzeuge oder Klischees wird THIMM nach Vertragsschluss herstellen oder einem Dritten mit der Herstellung beauftragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn die geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, wobei zudem die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.
9. Für den Fall, dass THIMM für den Kunden die für ihn erstellten Waren in einem Lager auf dessen Wunsch bevorratet, verpflichtet sich der Kunde zur vollständigen Abnahme und Bezahlung des Lagerbestandes spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

§ 6

Lieferung, Lieferfristen, Preisanpassung, Paletten

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk (EXW Lieferwerk nach Incoterms® 2020), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist THIMM berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Beim Versendungskauf geht die Sachgefahr mit der Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug ist.
- Soweit Abholung vereinbart ist, geht die Sachgefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung an den Kunden über. Erfolgt die Abholung nicht termingerecht, ist THIMM nach angemessener Fristsetzung berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden zu versenden oder einzulagern.
3. THIMM ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern kein erkennbares berechtigtes Interesse des Bestellers entgegensteht.
4. Es gelten folgende, branchenübliche Abweichungen/Toleranzen als vereinbart:
- a) Unter Berücksichtigung der beiderseitigen vertraglichen Interessen sind branchenübliche Mehrlieferungen oder Minderlieferungen im für den Kunden zumutbaren Umfang und nach dem jeweiligen Handelsbrauch bis 500 Stück = 20 %, 501 - 3.000 Stück = 15 % über 3.000 Stück = 10 %, zulässig. Berechnet wird die jeweils tatsächlich gelieferte Menge. Bei Teillieferungen können sich die Mehr- oder Minderlieferungen auf die einzelnen Lieferungen verteilen.
- b) Mehr- oder Minderlieferungen bei THIMM Display und THIMM Display Service bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Sonderanfertigungen unter 1.000 Stück erhöht sich der Prozentsatz auf 20 %, unter 2.000 Stück auf 15 %.
5. THIMM haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höherer Gewalt oder sonstige unvorhergesehenen, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die THIMM nicht

zu vertreten hat (wie z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, staatliche oder behördliche Beschränkungen aufgrund von Pandemien und Epidemien, Unruhen, Terrorakte, Cyber-Attacken, Explosionen, Krieg, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Arbeitskampfmaßnahmen (z.B. Streik oder Aussperrung), Mangel an Arbeitskräften, Mangel an Energie oder Rohstoffen, unvorhergesehene und erhebliche Störung der Verkehrswege, anormale, extreme oder ungewöhnliche Witterungsbedingungen, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Stürme, und/oder Maßnahmen von Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, die im Zusammenhang mit einer der vorgenannten Ereignisse stehen, oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines vom THIMM geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts), verursacht worden sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von THIMM und deren Unterlieferanten eintreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Dauert die Störung länger als 6 Wochen, sind sowohl der Kunde als auch THIMM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit durch einen in dieser Ziffer bezeichneten Umstand oder ist THIMM berechtigt, die Leistung aufgrund der in dieser Ziffer bezeichneten Umstände zu verweigern und/oder ist THIMM oder der Kunde aufgrund dieser Umstände berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

6. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden ist THIMM zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.
7. Erfolgt die Lieferung der Waren auf Mehrwegpaletten („Paletten“) und/oder mit Abdeckplatten (gemeinsam „Lademittel“) hat der Kunde deren Empfang zu quittieren. Bei jeder Lieferung von palettierter Ware hat der Kunde THIMM bzw. dessen Logistikdienstleister die Lademittel in gleicher Art und Güte zurückzugeben, die er empfangen hat. THIMM führt über die in ihrem bzw. in des beauftragten Dienstleisters Eigentum stehenden Paletten für den Kunden ein Palettenkonto. Der Kunde erhält auf Wunsch einen Auszug dieses Palettenkontos.
8. Sofern das Palettenkonto einen Bestand aufweist, der einen Vollzug (33 x 15) übersteigt (bei EPAL-Format (800mm x 1200mm) insgesamt 495 und bei Industriepalettenformat (1000mm x 1200mm) insgesamt 390) hat der Kunde den zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung marktüblichen Preis pro Palette an THIMM zu entrichten. Es gilt § 5 Nr. 1 dieser AVB entsprechend.
9. Werden die Paletten nicht binnen eines Monats nach Lieferung Frachtfrei an THIMM zurückgesendet und liegt kein Fall von Ziff. 8 vor, kann THIMM vom Kunden den marktüblichen Preis für die nicht zurückgegebenen Paletten verlangen. Werden die Paletten nicht in dem gleichen Zustand (z.B. verschmutzt) an THIMM zurückgegeben, ist THIMM berechtigt dem Kunden z.B. die Reinigung- oder Reparaturkosten in Rechnung zu stellen.
10. Von THIMM in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von THIMM anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten („**Transportunternehmen**“). Bei einem Versendungskauf hat der Kunde sicherzustellen, dass THIMM bzw. das Transportunternehmen zum zugesagten oder vereinbarten Liefertermin während der üblichen Geschäftszeiten die Ware ordnungsgemäß anliefern kann. Der Kunde gewährleistet insbesondere, dass THIMM bzw. dem Transportunternehmen zum Liefertermin ausreichende Lieferslots, Anlieferzeiten und Lieferfenster zur Verfügung gestellt werden, damit die ordnungsgemäße Lieferung der Waren sichergestellt wird.
11. Für den Fall, dass sich die wirtschaftliche Situation des Kunden nach Vertragsschluss erheblich verschlechtert oder wenn nach Abschluss des Vertrages für THIMM erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Leistung des Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist,

ist THIMM nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Leistung zu verweigern und die vereinbarte Zahlungsmodalität für weitere Lieferungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden auf Vorkasse oder gegen Sicherheitsleistung umzustellen und bestehende Forderungen auf Grundlage bereits erfolgter Lieferungen in Abweichung zum individuell vereinbarten Zahlungsziel sofort fällig zu stellen sowie – ggf. nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann THIMM den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

Eine erhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden ist insbesondere dann anzunehmen, soweit und solange ein Warenkreditversicherer einen Deckungsschutz für Forderungen des Kunden überwiegend oder vollständig ablehnt.

12. THIMM ist - unbeschadet der eigenen, vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen - berechtigt, die Lieferungen und Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
13. Der Preis ist der von THIMM genannte aktuelle Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Sollte zwischen Bestellung und Lieferung/Leistung außerhalb der Einflussmöglichkeit von THIMM eine wesentliche Veränderung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, also der Material- und Herstellungskosten, der Energiekosten, Transportkosten, der tariflich geschuldeten Löhne, der Steuern und sonstigen Abgaben erfolgen oder Wechselkursschwankungen, Währungsregularien oder Zolländerungen stattfinden, so ist THIMM nach billigem Ermessen berechtigt unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Lieferung/Leistung den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Etwaige Steigerungen bei einer Kostenart dürfen von THIMM nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. THIMM wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhung, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Soweit Lieferungen von THIMM nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden, steht THIMM das Recht zur Preisanpassung erstmalig 4 Monate nach Vertragsschluss zu. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% die Möglichkeit zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Tagen zu kündigen, es sei denn die Preisanpassung war bei Bestellung vereinbart. Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragende fort. Unberührt bleibt die Regelung des § 315 BGB, insbesondere die Möglichkeit der gerichtlichen Billigkeitskontrolle der Preisanpassung gemäß § 315 Abs. 3 BGB.

§ 7

Sachmängelhaftung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Für besondere Eigenschaften einer Ware (Verpackung) im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten Verwendungszweck haftet THIMM nur nach entsprechender schriftlichen Zusicherung. Der Kunde ist verpflichtet, bei Einsatz und Umsetzung der einzelnen Produkte und Leistungen von THIMM sorgfältig zu prüfen, ob eine Verwendung bzw. Umsetzung erfolgen soll und ob sich ggf. schädliche Auswirkungen für den eigenen Produktions- und Betriebsablauf ergeben können.

Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungsaussagen durch THIMM stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar.

3. Der Kunde hat die Vertragsmäßigkeit der Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der

Druckfreigabe/Anerkennung des Freigabemusters auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem an die Druckfreigabe / Anerkennung des Freigabemusters anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.

4. Von THIMM ggf. abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikationen stellen keine Garantien im rechtlichen Sinne dar. Garantien im rechtlichen Sinne bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung durch THIMM.
5. Bei Beanstandungen hat der Kunde THIMM die erforderlichen Informationen bereitzustellen (z.B. Befestigungsschreiben, Chargennummer, Kundenauftrag oder Produktionsauftrag), um THIMM die Gelegenheit zur Feststellung des Mangels zu geben. Für Mängel der Ware leistet THIMM nach eigenem Ermessen und nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung der Ware durch den Kunden oder Dritten entstehen, tritt THIMM nicht ein. Entsprechendes gilt für Sachmängel, die infolge üblicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften oder ungeeigneter Betriebsmittel des Kunden entstehen.
6. THIMM haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist THIMM hiervon unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung in Textform anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von THIMM für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
7. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe von § 8.
8. Für branchenübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität und Ausführung (Handelsbräuche) übernimmt THIMM keine Haftung. Die Beurteilung der Branchenüblichkeit bzw. der technischen Vermeidbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Prüfkataloge für Wellpappenschachteln des VERBANDES DER WELLPAPEN-INDUSTRIE e.V., BERLIN, sowie der DIN-NORM für WELLPAPPENVERPACKUNGEN in ihrer jeweils geltenden Fassung, die dem Kunden auf Wunsch übersandt werden, sofern THIMM hierzu berechtigt ist.
9. Werden technische Werte, wie z.B. Grammaturen, ECT- oder BCT-Werte zu den von THIMM zu liefernden Produkten bestimmt oder benannt, gelten negative produktionsbedingte Abweichungen oder Toleranzen von bis zu 15 % sowie unbegrenzt positive produktionsbedingte Abweichungen oder Toleranzen zu den jeweils benannten technischen Werten als zulässig.
10. Der Druck von EAN-Strichcodes erfolgt nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung der einschlägigen Durchführungsregelung der CCG.

Weitergehende Zusagen - insbesondere Aussagen über Leseergebnisse an den Kassen des Handels - können wegen möglicher negativer Einflüsse auf die Strichcodes nach Verlassen des Werkes bei THIMM und mangels einheitlicher Mess- und Lesetechnik nicht abgegeben werden.

11. Die Mängelgewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Dies gilt nicht in den in § 8 Ziff. 5 Satz 2 dieser AVB genannten Fällen. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 445b BGB bleibt unberührt.

§ 8

Haftungsbeschränkungen

1. Die Haftung von THIMM auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
2. THIMM haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von THIMM, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, sowie auf einer von THIMM ausdrücklich übernommenen Garantie beruhen sowie für Schäden aus Datenschutzverletzungen.
3. THIMM haftet im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, allerdings nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten, wie z.B. die mangelfreie Lieferung der Sache). Die Haftung von THIMM ist jedoch, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt und maximal auf den 5-fachen Nettokaufpreis der betreffenden Bestellung bzw. des betreffenden Auftrages begrenzt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von THIMM betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von THIMM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
5. Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Kalenderjahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der Sache oder Erbringung der Leistung unabhängig von einer Kenntnis des Kunden von Schadensursache und / oder Schadensverursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten von THIMM grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, sowie bei einer von THIMM zu vertretenden Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Tötung von Personen oder in sonstigen Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

§ 9

Information zur Rückgabemöglichkeit von Verpackungen gem. § 15 VerpackG

Für Kunden besteht die Möglichkeit gebrauchte, restentleerte Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) der gleichen Art, Form und Größe wie die von THIMM in Verkehr gebrachten am Ort der tatsächlichen Übergabe oder in dessen unmittelbarer Nähe unentgeltlich an THIMM zurückzugeben, sofern es sich um Verpackungen handelt, die von solchen Waren stammt, die THIMM in seinem Sortiment führt. Im Rahmen wiederkehrender Belieferungen kann die Rückgabe an THIMM auch bei einer der nächsten Anlieferungen erfolgen. Mit der Rückgabemöglichkeit sollen die abfallwirtschaftlichen Ziele des Verpackungsgesetzes umgesetzt werden. Dieses bezweckt, die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu vermeiden und zu verringern. Um diese Ziele zu erreichen, sollen Verpackungsabfälle vorrangig vermieden und darüber hinaus einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden.

§10

Eigentumsvorbehalt

1. Von THIMM gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kunden im Eigentum von THIMM. Darüber hinaus behält sich THIMM das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und der Saldo anerkannt ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß gegen Schäden und Diebstahl zu versichern und den Abschluss einer Versicherung THIMM nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag hiermit im Voraus an THIMM ab. THIMM nimmt diese Abtretung an.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm aus der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an THIMM ab. THIMM nimmt diese Abtretung an.

Der Kunde ist als Treuhänder für THIMM zur Einziehung der abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen THIMM gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät.

4. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind von THIMM die 110 % übersteigenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt THIMM.
5. Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, THIMM nicht gehörenden Sachen, wird THIMM Eigentümer oder Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von THIMM gelieferten Waren zu den Werten der sonstigen, verarbeiteten Gegenstände.
6. Sobald der Kunde in Zahlungsverzug und/oder in Vermögensverfall gerät, ist THIMM berechtigt, ohne weitere Fristsetzung und unter Ausschluss eines eventuell bestehenden Zurückbehaltungsrechtes die sofortige, einstweilige Herausgabe der gesamten, unter dem Eigentumsvorbehalt von THIMM stehenden Waren zu verlangen.
7. Der Kunde ist verpflichtet, THIMM einen Zugriff Dritter auf die Eigentumsvorbehaltsware sowie sonstige Beschädigungen der Ware unter Angabe von den, für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.
8. Druckklischees, Stanzwerkzeuge und zugehörige Zeichnungen (im Folgenden: Werkzeuge) bleiben grundsätzlich auch dann im alleinigen Eigentum von THIMM, wenn die Herstellung oder Beschaffung dem Kunden teilweise oder vollständig in Rechnung gestellt wird; es sei denn der Kunde und THIMM haben abweichend etwas anders vereinbart. Endet der Vertrag bevor bestimmte Werkzeuge, deren Herstellung durch THIMM vereinbart wurden, fertiggestellt worden sind, so kann THIMM den Kunden die anteiligen Herstellungskosten in Rechnung stellen, sofern THIMM bereits mit dem Herstellungsprozess begonnen hatte. Der Kunde ist verpflichtet, diese Werkzeuge innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Ausführung eines Auftrages, bei dem die Werkzeuge eingesetzt werden, bei THIMM auf eigenen Koste abzuholen. Die Parteien stimmen sich dazu auch mit Blick auf eine mögliche Eigentumsübertragungen ab, soweit und sofern dies erforderlich ist. Holt der Kunde die Werkzeuge nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums ab, so ist THIMM berechtigt die entsprechenden Werkzeuge zu vernichten, ohne dass ein finanzieller Ausgleich von THIMM an den Kunden zu erfolgen hat

§ 11
Schutzrechte

1. THIMM behält sich das Eigentum und sämtliche Schutzrechte an von THIMM bereitgestellten Formen, Muster, Abbildungen, Druckklischees, Zeichnungen und sonstige technischen Unterlagen vor. Der Kunde darf sie nur in der vereinbarten Weise nutzen.
2. Liefert THIMM aufgrund von Vorgaben oder Unterlagen des Kunden, steht dieser dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Information keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Kunde stellt THIMM von der Prüfung der Rechtslage frei.

Wird THIMM in diesem Fall von einem Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Kunde verpflichtet, THIMM auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen und allen damit verbundenen erforderlichen Aufwendungen freizustellen.

§ 12
Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche, sich ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz oder der Niederlassungsort von THIMM nach Wahl von THIMM. THIMM ist auch dazu berechtigt, Klage am Unternehmenssitz des Kunden zu erheben.
2. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Zuge der Vertragsverhandlung und Vertragsdurchführung offenbaren oder bekannt werdenden, nichtoffenkundigen technischen und kaufmännischen Informationen über den Geschäftsbetrieb der jeweils anderen Partei, insbesondere Know-how, Herstellungsverfahren, Konstruktionen, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Materialzusammensetzungen, Kunden- und Lieferantenlisten, Kosteninformationen, Kostenvoranschläge, Angebote, Preiskalkulationen, Geschäftsstrategien, Unternehmensdaten, Marktanalysen und ähnliche Informationen und Materialien („Geschäftsgeheimnisse“) auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus für weitere fünf Jahre ab Beendigung, streng vertraulich zu behandeln, nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden, vor unerlaubter Erlangung, Nutzung und Offenlegung zu schützen, und Dritten nicht zugänglich zu machen, mit Ausnahme verbundener Unternehmen sowie mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten, denen die Parteien korrespondierende Geheimhaltungspflichten auferlegen. Auf Seiten des Kunden besteht insbesondere ein Verbot der Verwertung oder Weitergabe von THIMM-Geschäftsgeheimnissen zu dem Zweck, Verpackungsprodukte selbst oder über andere Produzenten herzustellen oder herstellen zu lassen.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei vor Bekanntgabe durch die offenbarende Partei bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht seitens der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich werden, von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der Kenntnis der ihr unter dem Vertrag offenbaren oder zur Kenntnis gelangten Informationen entwickelt wurden, oder für die eine gesetzliche oder behördlich oder gerichtlich angeordnete Offenbarungspflicht besteht.
4. Den Parteien ist es untersagt, sich Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen, Analyse oder Testen von Produkten, Informationen oder Gegenständen (Reverse Engineering) zu beschaffen. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 b) GeschGehG geregelte Erlaubnis wird im Verhältnis zwischen den Parteien ausdrücklich abbedungen. Beide Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

5. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung mit Ausnahme der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragsrechtliche Bestimmungen finden ebenfalls keine Anwendung.
6. Auf Verlangen werden diese AVB dem Kunden per E-Mail zugesandt.

Stand: 01.September 2025